

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Freitag, 3. November 2023 12:50
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Nachträgliche Prüfmaßnahmen bei der Soforthilfe Corona
Anlagen: Muster Anschreiben Nichtrückmelder Soforthilfe.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM) hat uns nachfolgende Informationen zu nachträglichen Prüfmaßnahmen bei der Soforthilfe Corona übermittelt, die wir Ihnen gerne weitergeben möchten:

Ab dem 1. November 2023 werden alle Unternehmen und Selbstständigen, die im zum Jahreswechsel 2021/2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe Corona zu einer Rückmeldung aufgefordert waren, dieser Pflicht aber nicht nachgekommen sind, letztmalig hieran erinnert werden.

Auch dieses Verfahren wird wie gewohnt mit ausführlichen Informationen, beispielsweise in Form von online verfügbaren FAQ (www.l-bank.de/rmv), begleitet. Zudem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline der L-Bank (0721 150 1770) zur Verfügung stehen.

Rückmeldefrist

Die Rückmeldefrist wurde auf den 31. Januar 2024 gelegt.

Inhalt der Aufforderung

Die Adressaten des Schreibens sind verpflichtet, ihre nachträglichen Selbstüberprüfungspflichten mit Blick auf die bei der Soforthilfe Corona bestehenden Förderbedingungen zu erfüllen und das Ergebnis der L-Bank mitzuteilen. Konkret wird im Verfahren abgefragt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Rückzahlungsbedarf besteht. Eine Rückmeldung ist in jedem Fall verpflichtend. So ist eine Rückmeldung auch dann abzugeben, wenn sich bei der nachträglichen Selbstüberprüfung kein Rückzahlungsbedarf ergibt.

Verfahren

Seitens der L-Bank wurde eine Online-Anwendung für die Rückmeldung aufgesetzt. Nach Registrierung ist das Ergebnis der nachträglichen Selbstüberprüfung durch die Unternehmen und Selbstständigen über diese Anwendung anzugeben. Rückmeldungen auf anderem Wege (Post, Telefon, E-Mail, etc.) können von der L-Bank nicht verarbeitet werden. Die L-Bank benötigt grundsätzlich zunächst keine Nachweise oder Belege.

Weitere Schritte nach Ende der Rückmeldefrist

Alle Unternehmen und Selbstständigen, die einen Rückzahlungsbedarf angeben, werden nach Ablauf der Rückmeldefrist einen Rückforderungsbescheid von der L-Bank erhalten, mit dem der zu erstattende Betrag festgesetzt und um fristgerechte Rückzahlung gebeten wird. Sollten Unternehmen und Selbstständige ihrer Selbstüberprüfungs- und Rückmeldepflicht nicht nachkommen, werden sie zur Erstattung der gesamten erhaltenen Soforthilfe Corona aufgefordert werden.

Als **Anlage** zu dieser E-Mail übermitteln wir Ihnen zudem ein **Muster des an die Unternehmen gerichteten Schreibens**.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORTBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser

Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
